

Anlass

Unter dem Titel „Betreiber beklagen Wegezoll für Windräder“ und „Mäuse für den Milan“ veröffentlichten die Zeitungen der DuMont-Gruppe (Frankfurter Rundschau, Kölner Stadtanzeiger, Berliner Zeitung, Mitteldeutsche Zeitung) am 16. Februar 2013 einen Artikel, in dem dem NABU Hessen vorgeworfen wird, er setze Windkraftbetreiber unter Druck: Entweder sie würden an den NABU zahlen oder verklagt.

Hintergrund zum Fall Vogelsberg in Hessen

Das Unternehmen HessenWind und die Kommanditgesellschaft Bürgerwind Ulrichstein wollten im Gebiet Helpershain/Meiches (Vogelsberg/ Hessen), das laut geltendem Regionalplan als Korridor für Zugvögel von Bauvorhaben freigehalten werden sollte, einen Windpark bauen und beantragten dafür in einem sog. „Abweichverfahren“ eine Baugenehmigung. Der NABU-Landesverband Hessen machte von Beginn an klar, dass er sich aufgrund erheblicher naturschutzfachlicher Bedenken gegen eine solche Genehmigung ausspricht und auch dagegen klagen würde. Der Windpark bei Ulrichstein wurde vom Regierungspräsidium Gießen im Februar 2011 dennoch genehmigt. Daraufhin erhob der NABU Hessen Klage. Trotz des rechtlichen Risikos errichteten die Windkraftbetreiber die Anlagen während eines laufenden Verfahrens, obwohl ein vernünftiger Bauherr das Ergebnis der gerichtlichen Überprüfung abgewartet hätte. Das Verwaltungsgericht in Gießen gab den Betreibern in 1. Instanz Recht. In 2. Instanz hob der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel im Juni 2012 den Beschluss auf und entschied im Sinne des NABU Hessen. Daraufhin mussten die fünf der insgesamt sieben mittlerweile fertig gestellten Windenergieanlagen still gelegt werden. Das war die rechtliche Ausgangssituation für Mediations-Gespräche zwischen dem NABU Hessen und den Windkraftbetreibern, denn auch das Gericht hatte den Lösungsweg einer Einigung zwischen den Parteien empfohlen.

Bewertung aus Sicht des NABU-Bundesverbandes

- Mit dem Antrag auf Baugenehmigung für den Windpark wurde seitens des Betreibers bewusst die räumliche Steuerung durch die Regionalplanung zu Lasten des Artenschutzes (in diesem Falle Erhalt eines u.a. für Rotmilan und Schwarzstorch wichtigen Korridors von 3 Kilometern Breite zwischen den beiden vorhandenen Windparks) konterkariert.
- Ziel der Klage des NABU-Hessen war es, das auch als Zugvogelkorridor identifizierte Gebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Das Regierungspräsidium Gießen als Genehmigungsbehörde hat sich über die naturschutzfachlichen Einwände hinweg gesetzt. Dies kann ein anerkannter Naturschutzverband nicht ignorieren. Deshalb hat der NABU Hessen von seiner Klageberechtigung Gebrauch gemacht und Rechtsmittel eingelegt und dies auch frühzeitig an alle Beteiligten kommuniziert.
- Im Ergebnis der gerichtlichen Überprüfung wurde eine Stilllegung der betroffenen Anlagen angeordnet, weil bei der Genehmigung des Windparks über Belange der Raumordnung und des Naturschutzes in unzulässiger Weise hinweg gegangen wurde.

- Durch die parallel zum laufenden Verfahren errichteten Anlagen wurde die Möglichkeit für eine einvernehmliche und naturverträgliche Standortwahl durch die von den Investoren beauftragte HessenEnergie im wahrsten Sinne des Wortes verbaut.

Zum Lösungsvorschlag des NABU Hessen

Die zunächst diskutierte Umsetzung der bereits gebauten Anlagen auf einem Standort außerhalb des Zugvogelkorridors in etwa 1 km Entfernung wurde aus Kostengründen verworfen. Deshalb hat sich der NABU Hessen für einen Vorschlag eingesetzt, die den Weiterbetrieb der Anlagen und gleichzeitig Verbesserungen für den Schutz der biologischen Vielfalt in der Region ermöglichen soll. So kam es am Ende eines langen Rechtsprozesses zur Gründung eines Naturschutzfonds, den die NABU-Stiftung Hessisches Naturerbe verwalten soll. Insgesamt zahlen die Betreiber 500.000 Euro ein, die in den kommenden Jahren für den besonders durch Kollisionen an Windkraftanlagen betroffenen Rotmilan eingesetzt werden soll.

Bewertung aus Sicht des NABU-Bundesverbandes

- Ziel des NABU ist es, die Energiewende zu fördern und gleichzeitig den Schutz der biologischen Vielfalt zu gewährleisten. Deshalb war es richtig, trotz der schwierigen Ausgangslage (falscher Standort) einen Vergleich mit den Windparkbetreibern zu suchen.
- Aus Sicht des Artenschutzes stellt die Häufigkeit von Kollisionen des besonders geschützten Rotmilans an Windkraftanlagen einen wesentlichen Konflikt zwischen Klima- und Naturschutz dar. Durch die langjährigen Forschungsvorhaben des Michael-Otto-Instituts im NABU ist bekannt, dass neben der Standortwahl nur noch die Steuerung der Nahrungsverfügbarkeit (insbesondere Kleinsäuger) das Kollisionsrisiko für den Rotmilan an Windkraftanlagen wesentlich beeinflusst. Da der Schaden durch den Bau der Anlagen bereits entstanden ist, können zweckgebundene Ausgleichszahlungen helfen, hier einen Lösungsbeitrag für den Konflikt um Windenergie und Vogelschutz zu leisten.
- Über die Verwendung der Mittel des geschaffenen Fonds entscheidet eine Projektgruppe aus Vertretern der Windkraftbetreiber, der Landesnaturschutzverwaltung und des NABU. Die Naturschutzstiftung des NABU Hessen übernimmt mangels anderer Träger die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen und die dauerhafte Erhaltung der Lebensräume. Eine (wirtschaftliche) Vorteilsnahme durch den NABU kann hierin nicht gesehen werden.

Zu den Aussagen des NABU-Vorsitzenden im Werra-Meißner-Kreis, Konrad Volkhardt

Der Kreisvorsitzende des NABU fordert einen standardmäßigen Verzicht auf Klagen gegen finanziellen Ausgleich und hält die bisher erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen für die Errichtung von Windparks für mangelhaft und viel zu niedrig.

Bewertung aus Sicht des NABU-Bundesverbandes

- Der NABU Hessen hat bereits darauf hingewiesen, dass diese Aussagen nicht der Position des klageberechtigten Landesverbandes oder des Bundesverbandes entsprechen. Herr Volkhardt spricht daher nur für sich selbst.

- Der NABU Hessen hat bislang und wird in Zukunft das Instrument der Verbandsklagen sehr verantwortungsvoll einsetzen. Im Bereich der Windenergie wurde es bislang nur bei zwei Verfahren (im Vogelsberg und bei Bad Endbach) in Anspruch genommen. Was im Vogelsberg eine sinnvolle Einzellösung war, wird auch im Werra-Meißner-Kreis nicht zu „Klagedrohungen gegen Spenden“ führen.

Zum Umgang mit Naturschutzbelangen beim Ausbau der Windenergie an Land

Der NABU arbeitet dafür, dass Windkraftanlagen an naturverträglichen Standorten errichtet werden und nicht daran, sie zu verhindern – das ist in den geltenden Verbandspositionen in Hessen (<http://hessen.nabu.de/naturschutz/energie/windkraft/>) und auf Bundesebene (<http://www.nabu.de/windenergie>) eindeutig so formuliert. Klagen sind in diesen Diskussionen allerletztes Mittel und kein Geschäftsmodell für den NABU, um seine berechtigten Interessen an einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie zu wahren.

Bewertung aus Sicht des NABU-Bundesverbandes

- Potenzialuntersuchungen für Windenergie an Land klammern Artenschutzbelange aus methodischen Gründen weitgehend aus - in der Praxis stehen immer weniger naturverträgliche Standorte zur Verfügung als in den Studien angenommen.
- Aufgrund der ambitionierten Länderziele zum Ausbau der Windenergie wächst der Druck auf neue Flächenausweisungen - auch gegen starke Vorbehalte von Seiten des Naturschutzes. Die Empfehlung des NABU lautet, besonders problematische Flächenkulissen zunächst zurückstellen. Für die Energiewende müssen bis 2020 nicht auf einen Schlag zwei Prozent der Landesflächen als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden. Mittelfristig sollte es nach sorgfältiger Prüfung kein Problem darstellen, bundesweit ausreichend Flächen ohne Ausschlusskriterien des Natur- und Artenschutzes für die Windenergie an Land zu identifizieren.
- Die natur- und artenschutzrechtliche Prüfung der Standorte kann erst im Genehmigungsverfahren auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes erfolgen. Hier hat der Investor einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn keine anderen öffentlichen Belange dem entgegen stehen. Daher stehen die Naturschutzbehörden unter hohem Druck. Wenn hier nicht sorgfältig die Artenschutzbelange und die potenziellen Auswirkungen durch die Windenergie untersucht und bei entsprechenden Konfliktlagen auch Anträge abgelehnt werden, muss und wird der NABU als Anwalt der Natur dies auf dem Gerichtsweg kontrollieren lassen.
- Um wie im hessischen Fall Investitionsruinen zu vermeiden, gilt es Kompromisse zu finden und die von der Windkraft besonders betroffenen Arten zu unterstützen. Dabei können auch Forschungs- und Monitoringvorhaben helfen, bessere Lösungen für Mensch und Natur beim weiteren Ausbau der Windenergie zu identifizieren. Ziel des NABU ist es, dabei eine indirekte „Vorteilsnahme“ durch die Übertragung von finanziellen Mitteln oder Flächen an den NABU oder verbandseigene Stiftungen in Zukunft auszuschließen.

Fazit

Der Fall in Hessen macht deutlich, dass die Ausgestaltung und Umsetzung der Energiewende insgesamt im Einklang mit den klimapolitischen Erfordernissen erfolgen muss, ohne die Ziele des Natur- und Artenschutzes zu gefährden oder bestehende Schutzgebiete zu entwerten. Der NABU-Bundesverband schlägt deshalb die Einrichtung einer nationalen Transfer- und Clearingstelle vor, um bei Konflikten beim Ausbau erneuerbarer Energien sowie von Speicher- und Netzinfrastrukturen die ökologischen Anforderungen z. B. aus der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt nicht zu unterlaufen. Hier sollte auch das erforderliche Naturschutzmonitoring der Auswirkungen der Energiewende angesiedelt werden. Für die Entwicklung von energiewirtschaftlichen Fachkonzepten sind Standarduntersuchungskonzepte auch für die (kumulativen) Auswirkungen auf Natur und Umwelt sowie die Aufarbeitung der wichtigsten Naturschutzrestriktionen bzw. Raumsensibilitäten vorzugeben.